

16. FEBRUAR 2009 - DEKRET ÜBER DIE DIENSTE DER HÄUSLICHEN HILFE UND DIE SCHAFFUNG EINER BERATUNGSSTELLE FÜR DIE HÄUSLICHE, [TEILSTATIONÄRE]¹ UND STATIONÄRE HILFE
[BS 07.05.09, Erratum BS 15.03.12²; abgeändert D. 14.02.11 (BS 31.03.11); D. 13.02.12 (BS 15.03.12); D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 24.02.14 (BS 25.04.14)]

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1 - Anwendungsbereich	1
Artikel 2 - Begriffsbestimmungen	2
KAPITEL II – Vorläufige Anerkennung und Anerkennung	2
Artikel 3 - Verpflichtende Anerkennung	2
Artikel 4 - Vorläufige Anerkennung	2
Artikel 5 - Anerkennung	2
Artikel 6 - Allgemeine Bedingungen	3
Artikel 7 - Personalbestimmungen	3
KAPITEL III – DIENSTE DER HÄUSLICHEN HILFE	4
Artikel 8 - Definition	4
Artikel 9 - Aufgaben.....	4
Artikel 10 - Bezuschussung.....	4
KAPITEL IV – BERATUNGSSTELLE.....	5
Artikel 11 - Definition.....	5
Artikel 12 - Allgemeine Aufgaben der Beratungsstelle	5
Artikel 13 - Aufgaben der Beratungsstelle zugunsten von Senioren.....	5
Artikel 14 - Bezuschussung.....	6
Artikel 15 - Strukturvorgaben	7
KAPITEL V - PILOTPROJEKTE.....	7
Artikel 16 - Förderung.....	7
KAPITEL VI – FINANZIELLER BEITRAG DER NUTZNIESSER.....	8
Artikel 17 - Festlegung und Berechnungsmodalitäten	8
KAPITEL VII - BESCHWERDEN	8
Artikel 18 - Beschwerdestelle	8
KAPITEL VIII – KONTROLL- UND STRAFBESTIMMUNGEN	8
Artikel 19 - Kontrollbestimmung	8
Artikel 20 - Versäumnis.....	8
Artikel 21 - Administrative Strafen.....	9
Artikel 22 - Strafrechtliche Strafen	9
KAPITEL IX – Schlussbestimmungen	9
Artikel 23 - Übergangsbestimmung.....	9
Artikel 24 - Aufhebende Bestimmung	9
Artikel 25 - Aufhebende Bestimmung	9
Artikel 26 - Inkrafttreten	9

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret ist anwendbar auf die in Kapitel III beschriebenen Dienste der häuslichen Hilfe und auf die in Kapitel IV beschriebene Beratungsstelle mit Ausnahme der Dienstleistungen, die erbracht werden:

1. im Rahmen des Gesetzes vom 20 Juli 2001 über die Förderung der Entwicklung der Dienste und Berufe im Nahbereich;
2. durch freiberufliche Krankenpfleger oder Handwerker;
3. durch Krankenpflagedienste [;]
4. im Rahmen des Gesetzes vom 3 Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen [oder]³
5. [durch private im Rahmen des vorliegenden Dekrets nicht bezuschusste Anbieter im Bereich der häuslichen Hilfe.]⁴

¹ abgeändert D. 13.02.12, Art. 1

² das Erratum betrifft nur die niederländische Fassung des Dekrets

³ Nr. 4 abgeändert D. 13.02.12, Art. 2

⁴ Nr. 5 eingefügt D. 13.02.12, Art. 2

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekretes versteht man unter:

1. Nutznießer: natürliche Person, die eine Hilfe benötigt und diese bei einem durch die Regierung anerkannten Dienst in der häuslichen, [teilstationären]¹ und stationären Hilfe beansprucht;
2. Senioren: Nutznießer im Alter von mindestens 60 Jahren;
3. [Teilstationäre und stationäre Hilfe: die in Artikel 2 §1 des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime definierten Betreuungsangebote;]⁵
4. Bezugspflege: die Begleitung, Hilfe und Pflege, die zuverlässig in größtmöglicher persönlicher Kontinuität erbracht und nach dem Prinzip der ganzheitlichen Dienstleistungserbringung gestaltet werden;
5. Dienstleister: natürliche oder juristische Person, die hauptamtlich oder ehrenamtlich in der häuslichen, [teilstationären] und stationären Hilfe tätig ist, einschließlich der in Artikel 1 erwähnten Dienste und Berufsgruppen;
6. Stellvertreter:
 - der gesetzliche oder der durch den Richter bezeichnete Vertreter des Nutznießers;
 - der durch den Nutznießer notariell bezeichnete Bevollmächtigte, mit Ausnahme der Personen, die in dem Dienst, den der Nutznießer beansprucht, tätig sind;
7. [Fachbereich: der für Familie und Senioren zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft]⁶;
8. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
9. Integrierte Heimpflegedienste: die im Königlichen Erlass vom 8. Juli 2002 zur Festlegung der Bedingungen zur spezifischen Anerkennung der integrierten Heimpflegedienste definierten Dienste;
10. Dienste: die Dienste der häuslichen Hilfe, so wie in Kapitel III definiert;
11. Beratungsstelle: die Beratungsstelle für die häusliche, [teilstationären]¹ und stationäre Hilfe, so wie in Kapitel IV definiert.

KAPITEL II – VORLÄUFIGE ANERKENNUNG UND ANERKENNUNG

Artikel 3 - Verpflichtende Anerkennung

Jede juristische Person, die einen Dienst anbietet, sowie die juristische Person, die die Beratungsstelle betreibt, darf dies erst ab Inkrafttreten einer im Rahmen dieses Dekretes erteilten Anerkennung beziehungsweise vorläufigen Anerkennung.

Artikel 4 - Vorläufige Anerkennung

Jede in Artikel 3 erwähnte juristische Person, die ihre Dienstleistung zum ersten Mal anbietet, reicht vor dem Antrag auf Anerkennung einen Antrag auf eine vorläufige Anerkennung bei [dem Fachbereich]⁷ ein.

Die Regierung erteilt auf Grundlage eines Gutachtens [des Fachbereichs]⁸ eine vorläufige Anerkennung, wenn die im vorliegenden Dekret und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. In besonders begründeten Fällen kann die Regierung bei der vorläufigen Anerkennung Abweichungen für eine bestimmte Dauer zu den von ihr festgelegten Bedingungen gewähren.

Die vorläufige Anerkennung gilt für eine Dauer von sechs Monaten und kann in besonders begründeten Ausnahmefällen für höchstens sechs weitere Monate verlängert werden.

Artikel 5 - Anerkennung

§1 - Die in Artikel 3 erwähnte juristische Person stellt vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung bei [dem Fachbereich]⁹ einen Antrag auf Anerkennung. Die durch die Regierung erteilte Anerkennung wird erst nach Ablauf der vorläufigen Anerkennung wirksam.

§2 - Die Regierung erteilt auf Grundlage eines Gutachtens [des Fachbereichs]¹⁰ eine Anerkennung, wenn die im vorliegenden Dekret und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. In besonders begründeten Fällen kann die Regierung bei der Anerkennung Abweichungen für eine bestimmte Dauer zu den von ihr festgelegten Bedingungen gewähren.

⁵ Nr. 3 ersetzt D. 13.02.12, Art. 3

⁶ Nr. 7 ersetzt D. 25.02.13, Art. 17

⁷ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

⁸ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

⁹ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

¹⁰ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

Artikel 6 - Allgemeine Bedingungen

Die Regierung legt unbeschadet anderslautender gesetzlicher zwingender Bestimmungen die Bedingungen und das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung, der Aussetzung und des Entzugs der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung sowie bezüglich der Verlängerung der vorläufigen Anerkennung fest.

Die durch die Regierung festgelegten Bedingungen für die vorläufige Anerkennung und die Anerkennung beziehen sich insbesondere auf:

1. die juristische Form des Trägers des Dienstes oder der Beratungsstelle;
2. die Wahrung der persönlichen Rechte des Nutznießers unter Einbeziehung der ideologischen, philosophischen und religiösen Überzeugung;
3. die Achtung des Privatlebens und der Würde des Nutznießers;
4. den Respekt vor der Unabhängigkeit und der Wahlfreiheit des Nutznießers;
5. das Mitwirkungsrecht des Nutznießers beziehungsweise dessen Stellvertreters insbesondere in Bezug auf seine Beteiligung an der Durchführung der Hilfen zu Hause;
6. die Einhaltung der Rechte und Pflichten des Nutznießers oder seines Stellvertreters unbeschadet anders lautender zwingender Bestimmungen;
7. die Vereinbarung zwischen Dienst und Nutznießer in der Form eines Betreuungsvertrages;
8. das Hilfs-, Beratungs-, und Begleitkonzept;
9. die Öffnungszeiten, Bereitschaftsdienste und die Zugänglichkeit der Dienste für die Bürger;
10. die Einhaltung der Mindestpersonalkriterien;
11. das Beschwerdemanagement;
12. die Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
13. [das Konzept der Bezugspflege für Leistungen, bei denen im Wesentlichen die direkte, personenbezogene Hilfe, Begleitung und Pflege zum Einsatz kommen;]¹¹
14. die Buchführung.

Artikel 7 - Personalbestimmungen

Für die vorläufige Anerkennung und die Anerkennung müssen folgende personelle Voraussetzungen erfüllt sein:

§1 - für den Dienst:

1. den von der Regierung festgelegten Mindestpersonalkader unter Berücksichtigung des genehmigten Stundenpakets einhalten und die durch die Regierung festgelegten Aufgaben des im Rahmen des Mindestpersonalkaders einzustellenden Personals berücksichtigen;
2. die in Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 definierte Hilfe durch Personen durchführen lassen, die über ein Diplom des Familien- und Seniorenhelfers oder über einen einschlägigen höherwertigen Abschluss verfügen. Sie werden in ihrer Arbeit unterstützt und beraten durch Personal, das über ein Graduat beziehungsweise einen Bachelorabschluss in Krankenpflege- oder Sozialwissenschaften verfügt. Unbeschadet anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen muss das Personal für die in Artikel 9 Absatz 1 Nummern 2 und 3 definierten Hilfen keine spezifische Qualifikation vorweisen. Diese Mitarbeiter werden ebenfalls durch den Dienst unterstützt und begleitet;
3. eine Person mit der Leitung beauftragen, die mindestens über einen Bachelorabschluss und eine von [dem Fachbereich]¹² überprüfte Erfahrung im EDV- und Finanzbereich sowie in Personalführung verfügt;
4. über einen administrativen Stab verfügen, der die Dienstleitung unterstützt;
5. gewährleisten, dass alle für den Dienst tätigen Personen, außer den in Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 genannten, über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen;
6. eine kontinuierliche Fortbildung seines Personals in den für die entsprechende Tätigkeit relevanten Bereichen gewährleisten.

In Abweichung von Absatz 1 Nummern 2 und 3 kann die Regierung auf Antrag und im Einzelfall Bewerber mit anderen Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnliche nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt oder ein nachgewiesener Arbeitskräftemangel für die geforderte Qualifikation besteht.

[Die in Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Person darf keine anderen hauptamtlichen Leitungsaufgaben im Gesundheits-, Sozial-, Familien- oder Seniorenbereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausüben.]¹³

§2 - für die Beratungsstelle:

1. den von der Regierung festgelegten Mindestpersonalkader und die durch die Regierung festgelegten Aufgaben des im Rahmen des Mindestpersonalkaders einzustellenden Personals gewährleisten;
2. einen Geschäftsführer mit der Leitung beauftragen, der über eine Lizenz beziehungsweise einen Masterabschluss in Gerontologie-, Sozial-, Pflege- oder Wirtschaftswissenschaft oder über einen einschlägigen höherwertigen Abschluss sowie über eine von [dem Fachbereich]¹⁴ überprüfte Erfahrung im EDV- und Finanzbereich sowie Personalführung verfügt;

¹¹ Nr. 13 ersetzt D. 13.02.12, Art. 4

¹² abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

¹³ Eingefügt D. 24.02.14, Art. 4 Nr. 1

¹⁴ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

3. über ein multidisziplinäres Team verfügen, dem mindestens ein Krankenpfleger, ein Paramediziner und ein Sozialarbeiter angehören;
4. über administratives Personal mit einem Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts verfügen;
5. unter Berücksichtigung der von der Regierung festgelegten Bedingungen, den Nachweis erbringen, dass das unter Nummern 1-4 festgelegte Personal über entsprechende Deutschkenntnisse verfügt;
6. eine kontinuierliche Fortbildung seines Personals in den für die entsprechende Tätigkeit relevanten Bereichen gewährleisten.

In Abweichung von Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 kann die Regierung auf Antrag und im Einzelfall Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnliche nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt oder wenn ein nachgewiesener Arbeitskräftemangel für die geforderte Qualifikation herrscht.

Das in Absatz 1 unter Nummern 2, 3 und 4 erwähnte Personal darf nicht bereits eine Funktion im [teilstationären]¹ und stationären Bereich oder in einem Dienst der häuslichen Hilfe ausüben.

[Die in Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Person darf keine anderen hauptamtlichen Leitungsaufgaben im Gesundheits-, Sozial-, Familien- oder Seniorenbereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausüben.]¹⁵

KAPITEL III – DIENSTE DER HÄUSLICHEN HILFE

Artikel 8 - Definition

Die Dienste der häuslichen Hilfe sind von der Regierung anerkannte Dienste, die dem Nutznießer in seinem Zuhause die benötigte Hilfe zukommen lassen, sodass dieser so lange wie möglich in seinem gewohnten Umfeld verbleiben kann, und deren Tätigkeit sich auf mehrere Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt

Artikel 9 - Aufgaben

[Die Dienste der häuslichen Hilfe decken, je nach den Bedürfnissen des Nutznießers, einen oder mehrere der folgenden Kernbereiche ab:

1. Familien- und Seniorenhilfe: Leistungen der direkten, personenbezogenen Hilfe, Begleitung und Pflege, ergänzt durch hauswirtschaftliche Hilfen sowie durch die im Zusammenhang stehende psychosoziale Unterstützung des Nutznießers. Diese Leistungen dienen seiner Selbsthilfekompetenz. Zu den Schwerpunkten der Familien- und Seniorenhilfe gehört auch die Krankenwache;
2. Putzhilfe: Aktivitäten, die im Wesentlichen darin bestehen, die Wohnung des Nutznießers zu reinigen und darin die Hygiene zu begünstigen. Darüber hinaus kann im Rahmen dieser Aktivitäten eine begrenzte soziale Begleitung des Nutznießers stattfinden;
3. handwerkliche Hilfe: Unterstützung bei der Instandhaltung und der Instandsetzung der bewohnten Räume des Nutznießers und dessen direkten Umfelds.

Die Regierung legt für die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 beschriebenen Hilfen Interventionskriterien fest, die die Abgrenzung der Art und Intensität der benötigten Hilfen ermöglichen.

Die Regierung legt für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 beschriebenen Hilfen das Aufgabenspektrum für jede der drei Hilfen fest.

Die Familien- und Seniorenhilfe wird nach dem Prinzip der Bezugspflege angeboten. Sie wird gemäß dem am 14. Dezember 2009 unterzeichneten Vereinbarungsprotokoll zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften bezüglich der Beziehung zwischen Dienstleistungserbringern der anerkannten Dienste der häuslichen Hilfe und der Gesundheitsfachkräfte, die im Bereich der häuslichen Hilfe tätig sind, erbracht.

Die Putzhilfe und die handwerkliche Hilfe werden zuverlässig in größtmöglicher persönlicher Kontinuität erbracht.¹⁶

Artikel 10 - Bezuschussung

[§1 - Die Regierung bestimmt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Höhe der Bezuschussung, die Bezuschussungsbedingungen und die Modalitäten, unter denen die Dienste der häuslichen Hilfe ihre Aufgaben erfüllen.

Die Regierung kann zur Festlegung der Bezuschussung der in Artikel 9 erwähnten Hilfen jährliche Pauschalbeträge oder jährliche Stundenpakete für die zu erbringenden Dienstleistungsstunden beim Nutznießer festlegen. Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses wird den geschätzten Einnahmen des Dienstes Rechnung getragen.

¹⁵ Eingefügt D. 24.02.14, Art. 4 Nr. 2

¹⁶ Art. 9 ersetzt D. 13.02.12, Art. 5

Der Pauschalbetrag kann sich auf die gesamten Kosten der Organisation oder auf gewisse Personal- und/oder Funktionskosten der Organisation beziehen.

§2 - Sind Stundenpakete festgelegt, erfolgt die Berechnung des Zuschusses für die betroffenen Hilfen durch die Multiplikation der festgelegten Stundenpakete mit einer von der Regierung festgelegten Stundenpauschale. Die Stundenpauschale für die entsprechenden Hilfen bezieht sich auf alle mit der Hilfeleistung in Verbindung stehenden Kosten der Organisation.

Die Regierung kann die jährlichen Stundenpakete im Laufe des betreffenden Jahres bei entsprechendem Bedarf abändern.

§3 - Erreicht der bezuschusste Dienst in einem Kalenderjahr das in Anwendung von §2 festgelegte Stundenpaket nicht oder kann er die Kosten für den in Anwendung von §1 festgelegten Pauschalbetrag nicht belegen, fordert die Regierung den Betrag von jeder nicht geleisteten Stunde bzw. von allen nicht belegten Kosten im darauffolgenden Jahr zurück oder verrechnet diesen Betrag mit dem Zuschuss für das darauffolgende Kalenderjahr.]¹⁷

KAPITEL IV – BERATUNGSSTELLE

Artikel 11 - Definition

Die Beratungsstelle ist eine durch die Regierung anerkannte juristische Person, die dem Nutznießer Information, Beratung, Hilfeplanung, Begleitung und Koordination in der häuslichen, [teilstationären]¹ und stationären Hilfe anbietet und über alle im deutschen Sprachgebiet tätigen Dienstleister im Sozial- und Gesundheitsbereich informiert.

Die Beratungsstelle wird außerdem tätig bei einer individuellen Informations- oder Hilfeanfrage eines Nutznießers oder seines Stellvertreters sowie auf Anfrage eines Dienstleiters.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird höchstens eine Beratungsstelle anerkannt, die für die gesamte Bevölkerung des deutschen Sprachgebietes zuständig ist. Die Beratungsstelle kann nicht gleichzeitig einen Dienst anbieten.

Die Beratungsstelle muss eine Geschäftsstelle im Norden und eine im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachweisen.

Artikel 12 - Allgemeine Aufgaben der Beratungsstelle

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle gehören:

1. die Bevölkerung über die bestehenden Angebote in der häuslichen, [teilstationären]¹ und stationären Hilfe durch Öffentlichkeitsarbeit zu informieren;
2. Bedarfsentwicklungen im Bereich der häuslichen, [teilstationären]¹ und stationären Hilfe zu beobachten sowie bei Bedarf der Regierung Anpassungen des Angebotes mit den dazu notwendigen Rahmenbedingungen vorzuschlagen;
3. Informationsaustausch und Netzwerkarbeit zwischen den Diensten der häuslichen, [teilstationären]¹ und stationären Hilfe zu gewährleisten;
4. Vorschläge an die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Fortbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen zu Schulungsinhalten auszuarbeiten, und dies sowohl für hauptamtliche als auch für ehrenamtliche Mitarbeiter und pflegende Angehörige;
5. unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen über Hilfsangebote bei Gewalt an Senioren zu informieren.

Die Beratungsstelle kann für die Bearbeitung von Beschwerden, für die Behandlung der Thematik „Gewalt an Senioren“ und für die Supervision der Mitarbeiter der Beratungsstelle im Rahmen von Honorarverträgen auf externe Fachkräfte zurückgreifen.

Artikel 13 - Aufgaben der Beratungsstelle zugunsten von Senioren

§1 - Zu den Aufgaben der Beratungsstelle zugunsten von Senioren gehören im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Bedingungen und Modalitäten insbesondere:

1. die persönliche Information des Seniors beziehungsweise seines Stellvertreters über die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehenden Hilfen in der häuslichen, [teilstationären]¹ und stationären Hilfe sowie andere Hilfen;
2. die Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung, die mit dem Senior beziehungsweise dessen Stellvertreter erfolgt. Die Beratungsstelle berücksichtigt bei dieser Bedarfsermittlung die Wünsche und Bedürfnisse des Seniors sowie seine freie Wahl der Dienstleister. Auf Wunsch des Seniors beziehungsweise seines Stellvertreters können andere Personen bei der Bedarfsermittlung hinzugezogen werden. Die Bedarfsermittlung

¹⁷ Art. 10 ersetzt D. 14.02.11, Art. 4 – Inkraft : 01.01.11

beinhaltet das Abklären der benötigten pflegerischen, sozialen und hauswirtschaftlichen Hilfen, des Bedarfs an Hilfsmitteln, an Anpassung der Wohnung und anderer Bedürfnisse des Seniors.

Zur Einschätzung des Bedarfs an Familien- und Seniorenhilfe sowie an Hauswirtschaftshilfe legt die Regierung Bewertungsinstrumente fest. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Regelfall beim Nutznießer zu Hause;

3. das Erstellen eines individuellen, lebensweltorientierten Hilfeplans in Absprache mit dem Senior beziehungsweise seinem Stellvertreter. In diesem Hilfeplan werden die gemäß der Bedarfsermittlung empfohlenen Hilfeleistungen, unter Berücksichtigung aller intervenierenden Dienstleister festgelegt. Der Hilfeplan wird in Kenntnis der vorhandenen freien Kapazitäten der Dienstleister und in Absprache mit diesen erstellt. Der Hilfeplan gilt als Empfehlung für die vom Senior beziehungsweise seinem Stellvertreter angefragten Leistungen.

Bei Einverständnis des Seniors, beziehungsweise dessen Stellvertreters mit dem ausgearbeiteten Hilfeplan, kontaktiert die Beratungsstelle alle betroffenen Dienstleister, um den erarbeiteten Hilfeplan umzusetzen;

4. die Beratungsstelle leistet bei Bedarf Hilfe bei der Beschaffung der benötigten Hilfsmittel und vermittelt an entsprechende Dienste und Einrichtungen. Bei ihrer Beratungstätigkeit greift die Beratungsstelle auf entsprechende Einrichtungen und Dienste zurück, insbesondere bei Wohnungsanpassungen.

Bei Bedarf werden dem Senior beziehungsweise seinem Stellvertreter Alternativen zu seiner aktuellen Wohnsituation vorgeschlagen;

5. die Errechnung des Nutznießerbeitrages gemäß Artikel 17 für die im Hilfeplan vorgesehenen Dienstleistungen und die Information des Seniors über mögliche finanzielle Unterstützungen;

6. die regelmäßige Evaluation des Hilfeplans nach Inanspruchnahme der empfohlenen Hilfeleistungen.

Um zu prüfen, ob die Hilfen weiterhin angepasst sind, wird der Hilfeplan mindestens alle sechs Monate gemeinsam mit dem Senior beziehungsweise dessen Stellvertreter und den jeweiligen Dienstleistern überprüft. Diese werden auch im Falle einer Veränderung der Betreuungs- und Pflegesituation informiert;

7. der Mitarbeiter der Beratungsstelle begleitet den Senior fachlich und persönlich über den gesamten Zeitraum der Hilfenutzung und koordiniert das Dienstleistungsangebot bedarfs- und bedürfnisgerecht unter Berücksichtigung der individuellen Lebenswelt des Nutznießers.

Im engen Zusammenwirken mit dem Dienstleister kann die Verantwortung für die Organisation des Alltags beim Nutznießer an diesen delegiert werden. Dies betrifft vor allem prekäre und risikogeneigte Hilfssituationen mit entsprechend kurzfristigem Handlungs- und Steuerungsbedarf;

8. die Beratung im Bereich der Hilfe bei Gewalt an Senioren.

§2 - Senioren, die die in Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 festgelegte Hilfe sowie die stationäre Hilfe der Altenwohnheime und der Alten- und Pflegewohnheime nutzen möchten, beanspruchen die Dienstleistung der Beratungsstelle zur Erstellung der in §1 Nummern 2 und 3 erwähnten Bedarfsermittlung und des Hilfeplans.

Liegt kein Hilfeplan vor, lassen die Dienste der häuslichen Hilfe, die Altenwohnheime und die Alten- und Pflegewohnheime, vor Gewährleistung ihrer Dienstleistung, diesen Hilfeplan durch die Beratungsstelle erstellen.

Bei Nichtinanspruchnahme des erstellten Hilfeplans durch den Senior oder bei einer Abweichung zum vorgeschlagenen Hilfeplan müssen der Dienst, das Altenwohnheim oder das Alten- und Pflegewohnheim der Beratungsstelle einen begründeten Bericht zustellen. Die Regierung legt diesbezügliche Kriterien fest. Diese Berichte werden bei der Beratungsstelle archiviert.

Bedarf der Hilfeplan im Laufe seiner Durchführung einer Anpassung, beantragt der Dienst, das Altenwohnheim oder das Alten- und Pflegewohnheim bei der Beratungsstelle eine Überarbeitung des bestehenden Hilfeplans.

Die in Absatz 1 festgelegte Beratung durch die Beratungsstelle ist nicht erforderlich, wenn die Intervention weniger als einen Monat andauert oder der Senior Palliativpflege erhält. Wenn eine Hilfe dringend gewährt wird, deren voraussichtliche Dauer einen Monat übersteigt, wird der Bedarf an Dienstleistungen innerhalb eines Monats nach Gewährleistung der Hilfe durch die Beratungsstelle überprüft. Die Beratungsstelle wird umgehend vom Dienst über die Dringlichkeitsanfrage informiert.

§3 - Die Beratungsstelle schließt im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Modalitäten eine Vereinbarung mit jedem Dienst der häuslichen Hilfe und den Altenwohn- sowie Alten- und Pflegewohnheimen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab, in der, unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artikel festgelegten Aufgaben der Beratungsstelle, die Modalitäten der Zusammenarbeit festgelegt werden.

Artikel 14 - Bezuschussung

Die Regierung legt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Bezuschussungsbedingungen und Modalitäten fest, unter denen die Beratungsstelle ihre Aufgabe erfüllt. Bei der Festlegung der Bezuschussung berücksichtigt die Regierung folgende Kriterien:

1. die potenzielle Anzahl Personen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Dienstleistungen der Beratungsstelle beanspruchen können;

2. die Anzahl Senioren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

3. die Anzahl Dienste und Einrichtungen, die die häusliche Hilfe und/oder die [teilstationären]¹ und stationäre Hilfe anbieten.

Artikel 15 - Strukturvorgaben

§1 - Um anerkannt zu werden, muss die Beratungsstelle das Statut einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht besitzen und mindestens folgende im deutschen Sprachgebiet tätige Organisationen und Personen zu ihren Mitgliedern zählen:

1. jedes Alten- und Pflegewohnheim;
2. jeden Dienst der häuslichen Hilfe, die jeweils zwei Vertreter in die Generalversammlung entsenden;
3. jedes Öffentliche Sozialhilfzentrum;
4. jede Krankenkasse;
5. jeden Ärztekreis;
6. jeden integrierten Heimpflegedienst;
7. zwei selbstständige Krankenpfleger;
8. Hauskrankenpflegedienste, die insgesamt zwei Vertreter in die Generalversammlung entsenden;
9. jedes Krankenhaus;
10. jede Organisation in der häuslichen Hilfe, die hauptsächlich mit Ehrenamtlichen arbeitet;
11. zwei Senioren, die im deutschen Sprachgebiet wohnhaft sind.

Zusätzlich zu den in Absatz 1 beschriebenen Organisationen und Personen muss die Interkommunale der Medizinisch-Sozialen Einrichtungen Moresnet (A.I.O.M.S.) Mitglied der Vereinigung sein.

Die Aufgaben der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung werden in den Statuten der Vereinigung definiert. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

§2 - Um anerkannt zu werden, müssen folgende Organisationen oder Personen im Verwaltungsrat der Vereinigung vertreten sein:

1. jeder Dienst der häuslichen Hilfe, der den Kernbereich Familien- und Seniorenhilfe abdeckt, mit einem Vertreter, mit Ausnahme der V.o.G. Familienhilfe, die zwei Vertreter entsendet;
2. jeder Dienst der häuslichen Hilfe, der die Kernbereiche hauswirtschaftliche und handwerkliche Hilfen abdeckt mit einem Vertreter;
3. die Alten- und Pflegewohnheime, die insgesamt drei Vertreter entsenden;
4. die Organisationen der häuslichen Hilfe, die hauptsächlich mit Ehrenamtlichen arbeiten, die insgesamt einen Vertreter entsenden;
5. die Hauskrankenpflegedienste, die insgesamt einen Vertreter entsenden;
6. die Öffentlichen Sozialhilfzentren, die insgesamt einen Vertreter entsenden;
7. jede Krankenkasse mit einem Vertreter;
8. jeder Ärztekreis mit einem Vertreter;
9. ein selbstständiger Krankenpfleger;
10. ein Senior.

§3 - Ein Vertreter [des Fachbereichs]¹⁸ nimmt an den Sitzungen der Entscheidungsgremien der Vereinigung mit beratender Stimme teil.

§ 4 - Der Verwaltungsrat delegiert die tägliche Geschäftsführung an den in Artikel 7 §2 Nummer 2 erwähnten Geschäftsführer.

KAPITEL V - PILOTPROJEKTE

Artikel 16 - Förderung

§1 - Die Regierung kann im Rahmen einer Konvention mit einem Projektträger ein Pilotprojekt unter den in der Konvention festgelegten Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens drei Jahren fördern.

Bei diesen Pilotprojekten handelt es sich um innovative Angebote in der häuslichen Hilfe.

Drei Monate vor Ablauf der Konvention reicht der Träger eine Auswertung bei [dem Fachbereich]¹⁹ ein. Die Regierung entscheidet auf Basis der Auswertung und der Stellungnahme der Fachabteilung und nach Anhörung des Trägers über die weitere Förderung des Projektes.

§2 - Der Antrag für die Förderung eines Pilotprojektes muss zur Bewilligung bei [dem Fachbereich]²⁰ eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

1. Identität und Statut des Dienstes;
2. Nachweis des Bedarfs für das Pilotprojekt unter Berücksichtigung der geografischen, demografischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;
3. detaillierte Beschreibung des Projektes;
4. Zeitplan für die Durchführung des Projektes;
5. Auswertungskriterien des Projektes;

¹⁸ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

¹⁹ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

²⁰ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

6. Kostenschätzung und Finanzierungsplan.

Die Regierung entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Einreichen des vollständigen Antrags über die Förderung des Pilotprojektes oder über die Ablehnung des Antrags.

KAPITEL VI – FINANZIELLER BEITRAG DER NUTZNIESSER

Artikel 17 - Festlegung und Berechnungsmodalitäten

Die Berechnungsmodalitäten zur Festlegung des durch den Nutznießer zu entrichtenden Beitrags und die Beitragssätze für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen der anerkannten Dienste der häuslichen Hilfe werden von der Regierung festgelegt. Für die in Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 definierte Familien- und Seniorenhilfe wird die Höhe des zu entrichtenden Beitrags im Verhältnis zum Haushaltseinkommen des Nutznießers festgelegt.

Die Dienstleistungen der Beratungsstelle sind für die Nutznießer und Senioren sowie für Dienstleister kostenlos.

KAPITEL VII - BESCHWERDEN

Artikel 18 - Beschwerdestelle

Die Regierung bezeichnet eine natürliche oder juristische Person mit der Bearbeitung von Beschwerden über die Dienste oder über die Beratungsstelle, die nicht zwischen dem Dienst oder der Beratungsstelle selbst und dem Nutznießer oder dessen Stellvertreter geklärt werden konnten.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

KAPITEL VIII – KONTROLL- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 19 - Kontrollbestimmung

§1 - Die auf Basis des vorliegenden Dekretes anerkannten Dienste und die Beratungsstelle unterstehen der Aufsicht der von der Regierung bezeichneten Personen.

Die für die Aufsicht bezeichneten Personen dürfen alle Untersuchungen und Kontrollen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen eingehalten werden.

Sie können insbesondere:

1. mit vorherigem Einverständnis des betroffenen Dienstes oder der Beratungsstelle in deren Räumlichkeiten alle durch vorliegendes Dekret und dessen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen einsehen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen. Bei dringendem begründeten Verdacht auf Missachtung der Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen ist das Einverständnis des betroffenen Dienstes oder der Beratungsstelle zur Durchführung der Kontrolle nicht erforderlich. Räumlichkeiten, die als Wohnung gelten, dürfen ohne Einverständnis des Bewohners nur mit entsprechender Erlaubnis des Untersuchungsrichters durch die in Absatz 1 erwähnten Personen betreten werden;
2. mit vorherigem Einverständnis des Nutznießers Hausbesuche durchführen;
3. in Ausübung ihres Auftrags den Beistand der lokalen oder föderalen Polizei beantragen;
4. die unter Nummer 2 angeführten Untersuchungen und Kontrollen ohne vorherige Anmeldung und ohne Begleitung eines Vertreters des Dienstes oder der Beratungsstelle vornehmen. In diesem Fall wird die Direktion des Dienstes oder der Beratungsstelle unmittelbar anschließend informiert.

§2 - Die Dienste und die Beratungsstelle reichen bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht zu den im Vorjahr durchgeführten Dienstleistungen bei [dem Fachbereich]²¹ ein. Die Regierung legt die Struktur und die genauen Inhalte des einzureichenden Tätigkeitsberichtes fest.

§3 - Für die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse kommen die in Artikel 55 bis 58 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchhaltung zur Anwendung.

Artikel 20 - Versäumnis

Bei Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen des Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen weist [der Fachbereich]²² den Dienst oder die Beratungsstelle auf die Problematik hin und fordert dazu auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen und im Bedarfsfall das Versäumnis zu beheben.

²¹ abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

²² abgeändert D. 25.02.13, Art. 18

Der zuständige Minister wird von der Fachabteilung des Ministeriums über die Nichteinhaltung informiert.

Ist die Stellungnahme des Dienstes oder der Beratungsstelle nicht begründet und wird das Versäumnis nicht behoben, kommen die in Artikel 21 vorgesehenen administrativen Strafen zur Anwendung.

Artikel 21 - Administrative Strafen

Die Regierung kann die vorläufige Anerkennung oder die Anerkennung aussetzen oder entziehen, wenn die Vorgaben, die diesen zugrunde lagen, nicht mehr erfüllt werden.

Der Dienst oder die Beratungsstelle haben das Recht, von der Regierung angehört zu werden, bevor sie in Anwendung vorliegenden Artikels eine Entscheidung trifft. Die Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten und Bedingungen fest.

Die Verweigerung, die Aussetzung oder der Entzug der vorläufigen Anerkennung oder der Anerkennung hat mit Zustimmung der entsprechenden Entscheidung die sofortige Einstellung der Hilfeleistung oder des Betriebs der Beratungsstelle zur Folge.

Bei Aussetzung der vorläufigen Anerkennung oder Anerkennung kann die Regierung unter von ihr festgelegten Bedingungen dem Dienst oder der Beratungsstelle erlauben, die vor der Aussetzung angenommenen Anfragen fortzuführen.

Artikel 22 - Strafrechtliche Strafen

Wird zu einer Geldstrafe von 1.000 EUR bis 10.000 EUR verurteilt, wer:

1. eine Hilfeleistung anbietet oder ein Beratungsangebot zur Verfügung stellt, auf das dieses Dekret und dessen Ausführungsbestimmungen Anwendung finden, ohne über die entsprechende vorläufige Anerkennung oder Anerkennung zu verfügen;
2. rechtswidrig behauptet, dass er über eine in diesem Dekret vorgesehene vorläufige Anerkennung oder Anerkennung verfügt;
3. die Ausübung der im vorliegenden Dekret vorgesehenen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der im vorliegenden Dekret festgelegten Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen verweigert oder behindert unter Berücksichtigung des Rechtes des Betroffenen, sich durch seine Aussagen oder übermittelten Dokumente nicht selbst strafrechtlich zu belasten;
4. die Bezeichnung „Dienst der häuslichen Hilfe„ oder „Beratungsstelle für die häusliche, [teilstationären]¹ und stationäre Hilfe benutzt, ohne über die im vorliegenden Dekret vorgesehene vorläufige Anerkennung oder Anerkennung zu verfügen.

KAPITEL IX – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 – [Übergangsbestimmungen]

Dienste der häuslichen Hilfe, die vor Inkrafttreten vorliegenden Dekretes für die Ausübung dieser Leistungen anerkannt sind, gelten in Anwendung vorliegenden Dekretes für eine Übergangsdauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten als anerkannt und können innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Anerkennung gemäß vorliegendem Dekret einreichen.

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Dekretes erbrachten Dienstleistungen findet Artikel 13 §2 keine Anwendung.

[Die in Artikel 7 §1 Absatz 3 und §2 Absatz 4 erwähnten Unvereinbarkeiten finden keine Anwendung auf die zum 1. Januar 2014 bereits mit der Leitung eines Dienstes bzw. der Beratungsstelle beauftragten Personen.]²³

Artikel 24 - Aufhebende Bestimmung

Das Dekret vom 26. Juni 1986 zur Regelung der Zulassung der Familien- und Seniorenhilfsdienste, der Bewilligung von Zuschüssen an diese Dienste und des Beitrags des Hilfeleistungsempfängers, abgeändert durch die Dekrete vom 21. Dezember 1987, 1. März 1988, 25. Juni 1991, 23. Oktober 2000, 7. Januar 2002, 18. März 2002 und vom 3. Februar 2003, ist mit Ausnahme der Kapitel III und IV dieses Dekretes aufgehoben. Die Kapitel III und IV dieses Dekretes werden zu einem durch die Regierung festgelegten Zeitpunkt aufgehoben und spätestens am 1. Januar 2010.

Artikel 25 - Aufhebende Bestimmung

Der Erlass der Regierung vom 21. April 1999 zur Anerkennung und Bezuschussung der Zentren zur Koordination der häuslichen Versorgung, abgeändert durch die Erlasse vom 22. Juni 2001, vom 22. Oktober 2003 und vom 7. Februar 2008, ist aufgehoben.

Artikel 26 - Inkrafttreten

Das Dekret tritt am 1. April 2009 in Kraft.

²³ Eingefügt D. 24.02.14, Art. 5